

Actum Donnerstags den 5^{ten} Januar 1809.

Publ. Hochgeachteter Herr Alt-
Landmann und Amtsbürgermei-
ster Reinhard und Kleine Rath.

Der d. Stand der
gen nicht die kom-
missarischen Dinge
von Limbschen
und Böhler von
Johann nicht in
das dortige Just-
kanz auf.

Da die Regierung von Burgau
unter dem 29^{ten} passato, auf den dies-
seitigen Antwort vom 22^{ten} ejusdem,
antwortet, daß die dortigen Just-
anstalten nur auf die eigenen
Cantonalbedürfnisse sich beschrän-
ken, und dieselben deswegen sich
nicht im Fall befinden, die von
Bedürftigen zuübergebrachten
Justizlinge, Weisant und Ulrich
Dingisser von Limbschen und
Johann Böhler von Johann, in
die dortige Justanstalt aufzu-
nehmen, — so wird ihnen der
Justizcomission derzuein-
zugeben, um zu veranstalten,
daß das von dem Burgauisch
ausgestroffene behändelnde
Comissionant aus der Göggen-
wessenschaft an den genannten
Straflingen beförderlich in Voll-
ziehung gesetzt werde.

Burgauischliche
Strafstation über
Jacob Dingiger von
Lilien.

Der von dem Burgauisch unter
31^{ten} m^o. et a. passato über den erst-
instanzlich von dem Bezirkgericht
Bühlenthal, wegen Verjährungen
und Diebstahlstranzirten
Jacob Dingiger von Lilien, Hovon
Lindallingen, ausgefallte Er-
heit, durch welches die erstinstanz-
liche Dantung bestätigt wird, — ist
der Justiz- und Polizey-Comission
zur

zur